

hat man jedoch in stets steigendem Maße dieses freie gewerbliche Arbeitsverhältnis verbessert durch Privatrechtsnormen, die gewisse Vereinbarungen für nichtig, und durch Strafrechtsnormen, die sie für strafbar erklären. Das gilt namentlich von dem Trucksysteme, der Sonntagsarbeit, der Beschäftigung von weiblichen Personen, Kindern und jugendlichen Arbeitern. Immerhin blieben aber dabei die Grundsätze des privatrechtlichen Dienstvertrags gewahrt.

Erst das **Arbeiterschutzgesetz** hat diese Grundlagen verlassen durch zwei Einrichtungen, den Arbeiterausschuß und die Arbeitsordnung. Für die Bergarbeiter wurden landesrechtlich die entsprechenden Einrichtungen getroffen durch die Novelle zum Berggesetz vom 14. Juli 1905.

Der **Arbeiterausschuß** bildet die Organisation der Arbeiterschaft eines Unternehmens. Ein solcher kann, aber muß nicht errichtet werden. Doch bietet er eigentümliche Vorteile. Seine Anhörung, wenn die Bildung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, ersetzt die vorgeschriebene Anhörung der Arbeiter vor Erlass der Arbeitsordnung. Enthält diese Vorschriften über das außerdienstliche Verhalten jugendlicher Arbeiter, so muß der Arbeiterausschuß gehört werden.

Die **Arbeitsordnung** bildet nicht einen bloßen Bestandteil jedes einzelnen Dienstvertrages, sondern die objektive Ordnung des Fabrikbetriebes. Sie muß für jede Fabrik erlassen werden nach Anhörung der Arbeiterschaft bezw. des Arbeiterausschusses. Der Staat kontrolliert nur die Gesetzmäßigkeit der Arbeitsordnung.

Für Beobachtung der Arbeiterschutzvorschriften bestehen besondere staatliche Aufsichtsbeamte in den **Fabrikinspektoren**.

Zur technischen Beratung des Ministeriums für Handel und Gewerbe dient das Landesgewerbeamt.

### § 34. Das Verkehrsrecht.

Als Verkehrsmittel kommen drei in Betracht, Wege, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

1. Die preussische **Wegegesezgebung** ist sehr verwahrlost und partikular zersplittert. Zum Teil gelten noch Gesetze für die alten